

# I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde

## Friedrichsholm

### über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003, in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005, in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2007 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Friedrichsholm über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.09.2005 erlassen:

#### **Artikel 1**

In der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuersatzung wird § 4 Abs.1 wie folgt neu gefasst:

1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	48,00 Euro
für den 2. Hund	96,00 Euro
für jeden weiteren Hund	160,00 Euro

#### **Artikel 2**

In der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuersatzung wird § 10 Abs.4 gestrichen.

#### **Artikel 3**

In der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuersatzung wird § 10a wie folgt eingefügt:

##### § 10a Hundesteuermarken

(1) Die Gemeinde Friedrichsholm gibt Steuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde Friedrichsholm eingefangen werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(2) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 11 KAG Schl.-H. in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

#### Artikel 4

In der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird § 13 wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
- b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
- c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- d) als Hundehalter entgegen § 10a Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt und die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt;
- e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10a Abs. 2 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

#### Artikel 5

Diese I. Nachtragsatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Friedrichsholm, den 11.12.2007

  
-Bürgermeister-